



Beschluss Nr. 33-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Crostwitz

Sachstand:

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 88 SächsGemO.

Die Gemeinde hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, nach gesetzlicher Änderung zum 01.01.2018 des § 88 Abs. 5 SächsGemO, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2013 bis 2015 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Der Jahresabschluss unterliegt entsprechend § 88 SächsGemO i. V. m. § 103 Abs. 1 SächsGemO der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH von November 2019 bis Dezember 2019 mit Unterbrechungen durchgeführt und am 08. April 2020 abgeschlossen.

Mit abschließendem Prüfbericht wurde der Gemeinde Crostwitz ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Crostwitz.

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	7.093.134,49 €	1. Kapitalposition	4.712.331,95 €
2. Umlaufvermögen	135.600,07 €	2. Sonderposten	1.960.335,22 €
3. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	3. Rückstellungen	0,00 €
		4. Verbindlichkeiten	495.124,30 €
		5. Rechnungsabgrenzungsposten	60.943,09 €
Bilanzsumme	7.228.734,56 €	Bilanzsumme	7.228.734,56 €

Ergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge:	1.137.637,86 €
Ordentliche Aufwendungen:	1.368.946,79 €
Ordentliches Ergebnis:	-231.308,93 €
Sonderergebnis:	1.112,40 €
Gesamtergebnis:	-230.196,53 €

Verwendung des Jahresergebnisses:

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von -231.308,93 € und der Überschuss im Sonderergebnis von 1.112,40 € wurden mit dem Basiskapital entsprechend § 131 Abs. 6 Satz 5 verrechnet.

- weiter auf Rückseite -



Finanzrechnung

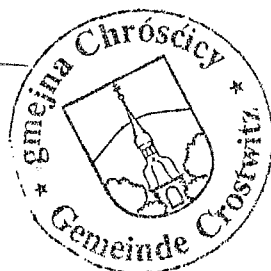
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit:	50.709,10 €
Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit:	17.264,44 €
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit:	-19.670,22 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr:	48.303,32 €

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2020 nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses zum Stand 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 7.228.734,56 €.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist gemäß § 88 c SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit den dazugehörigen Unterlagen – Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung – liegt dauerhaft öffentlich in der Gemeindeverwaltung bzw. im Verwaltungsverband

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 34-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.09.2020

Beschlussgegenstand:

Zustimmung der Gemeinde Crostwitz zur Errichtung einer Grillhütte auf dem Flurstück 53/12 der Gemarkung Horka durch den Dorfverein "Při skale" Horka

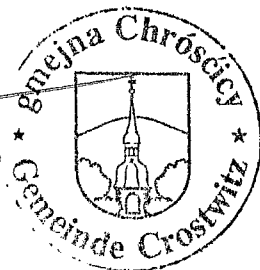
Sachstand:

Der Dorfverein "Při skale" aus dem Ortsteil Horka möchte auf dem gemeindeeigenen Flurstück 53/12 der Gemarkung Horka eine Grillhütte errichten. Diese soll das gemeinschaftliche Leben in Horka bereichern und als Treffpunkt dienen. Mit diesem Projekt bewarb sich der Dorfverein am Simul+-Wettbewerb und gewann eine Prämie in Höhe von 5.000,00 €. Das Preisgeld soll für die Realisierung des Treffpunktes eingesetzt werden. Der Dorfverein "Při skale" versichert gegenüber der Gemeinde, dass sämtliche Aufwendungen für die Errichtung der Grillhütte von diesem selber übernommen werden. Die Gemeinde Crostwitz kann sich an den Investitionen nicht beteiligen. Die laufende Unterhaltung der Anlage wird ebenfalls vom Dorfverein "Při skale" verantwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt dem Vorhaben des Dorfvereins "Při skale" grundsätzlich zu, eine Grillhütte auf dem Flurstück 53/12 der Gemarkung Horka zu errichten. Dieser trägt auch sämtliche Aufwendungen für Bau und Unterhaltung der Grillhütte.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 35-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.09.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Neubau einer Grillhütte auf dem Flurstück 53/12 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Der Bauherr Gemeinde Crostwitz beabsichtigt den Neubau einer Grillhütte auf dem Flurstück 53/12 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

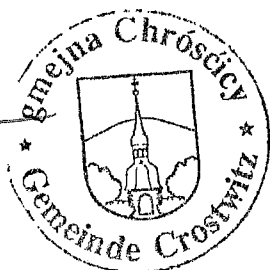
Feststellungen:

Das Bauvorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 36-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zu außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben für die Zuweisung zur Verbesserung der Ausstattung mit mobilen Endgeräten und zur Unterstützung des digitalen Fernunterrichts (Mobile-Endgeräte-Förderverordnung – MobilEndFöVO)

Sachstand:

Auf der Grundlage der o. g. Verordnung des Sächsischen Staatministeriums für Kultus erhalten die Schulen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Bildungsinfrastruktur während der Corona-Pandemie eine pauschalisierte zweckgebundene Zuweisung. Die Zuweisung dient der Unterstützung des digitalen Fernunterrichts. Die mobilen Endgeräte sollen leihweise Schülern zur Verfügung gestellt werden, soweit es einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schule zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden.

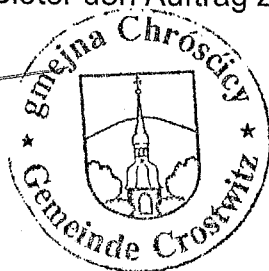
Für die Sorbische Grundschule Crostwitz beträgt die Zuweisung 3.722,27 €. Der Verwendungsnachweis für den Erwerb der mobilen Endgeräte muss bis spätestens Ende November 2020 erfolgen. Damit eine zügige Umsetzung der Maßnahme erfolgen kann, wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Schulleiter die Vollmacht für die Vergabe des Auftrages zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt den außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben für den Erwerb von mobilen Endgeräten für die Sorbische Grundschule Crostwitz in Höhe von 3.722,27 € zu.

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Schulleiter, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	12+Bgmst.
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 37-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Vergabe eines Auftrages zur Installation eines modernen Datennetzes in der Sorbischen Grundschule Crostwitz

Sachstand:

Zur Erfüllung der Anforderung an ein modernes Datennetz und konform mit den Anforderungen des Digitalpaktes Schulen wurde seitens des Verwaltungsverbandes Angebote für den Ausbau eines Datennetzes in der Sorbischen Grundschule Crostwitz eingeholt. 3 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle 3 Firmen gaben ein Angebot ab.

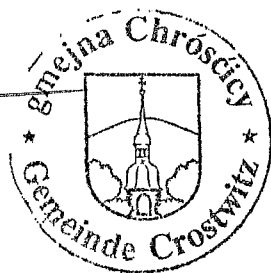
Es wurden folgende Angebote abgegeben:

1. Elektroanlagenbau Bautzen GmbH	8.711,20 € netto
2. Bürotechnik Jens Hölzel, Wehrsdorf	8.188,69 € netto
3. Telekom Partner in Dresden GmbH	7.641,37 € netto

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, den Auftrag zur Installation eines modernen Datennetzes in der Sorbischen Grundschule Crostwitz an die Firma Telecom Partner in Dresden GmbH, Fechnerstr. 29, 01139 Dresden mit dem wirtschaftlichsten Angebotspreis von 7.641,37 € netto zu erteilen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 38-09/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.09.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zum Abriss der Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte und zur Revitalisierung der Flächen auf den Flurstücken Nr. 77/2 und 78/3 der Gemarkung Crostwitz

Sachstand:

Die Gemeinde Crostwitz beabsichtigt den Abriss der Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte und die Revitalisierung der Flächen auf den Flurstücken Nr. 77/2 und 78/3 der Gemarkung Crostwitz. Im Jahr 2016 wurde die Nutzung der Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte durch Beschädigungen nach mehreren Hochwasserereignissen aufgegeben. Eine weitere Nutzung der Gebäude ist durch ständig wiederkehrende Hochwasserereignisse ausgeschlossen.


Aus diesen Gründen sollen die Gebäude abgerissen und die Flächen revitalisiert werden.

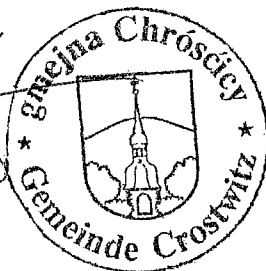
Der Eigenanteil der Gemeinde für das Vorhaben wird aus dem Preisgeld des Simul+Wettbewerbes finanziert. Ein Zuwendungsantrag für die Brachflächenrevitalisierung wird seitens der Gemeinde gestellt. Es kann von einer Förderquote von 80 Prozent ausgegangen werden.

Zur Beantragung der Zuwendung ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zu diesem Vorhaben notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, dem Abriss der Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte und der Revitalisierung der Flächen auf den Flurstücken Nr. 77/2 und 78/3 der Gemarkung Crostwitz zuzustimmen.


Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.